

## Für einen fairen Umwandlungssatz

Die berufliche Vorsorge ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Altersvorsorge. Heute sind die versprochenen Leistungen im Verhältnis zur Lebenserwartung und zur aktuellen Verzinsung des angesparten Kapitals zu hoch. Aus der zweiten Säule muss mehr ausbezahlt werden, als finanziert ist. Es findet eine versteckte und systemfremde Umverteilung zulasten der Erwerbstätigen statt. Bundesrat und Parlament haben darum beschlossen, den BVG-Umwandlungssatz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten auf 6,4 Prozent anzupassen. Gewerkschaften und Linksparteien haben das Referendum ergriffen. Das Abstimmungsdatum steht noch nicht fest.

### **Position economiesuisse**

economiesuisse befürwortet den fairen Umwandlungssatz von 6,4 Prozent. Die zweite Säule muss weiterhin nach dem Prinzip des individuellen Alterssparens funktionieren. Das ist nur möglich, wenn das angesparte Altersguthaben mit einem angemessenen Umwandlungssatz in eine lebenslange Rente umgerechnet wird. Verändern sich die Parameter (Lebenserwartung, Renditeerwartung), muss der Umwandlungssatz angepasst werden. Nur so lassen sich eine Umverteilung und zusätzliche Belastung der Erwerbstätigen verhindern.

22. Juni 2009

Nummer 15

# dossierpolitik



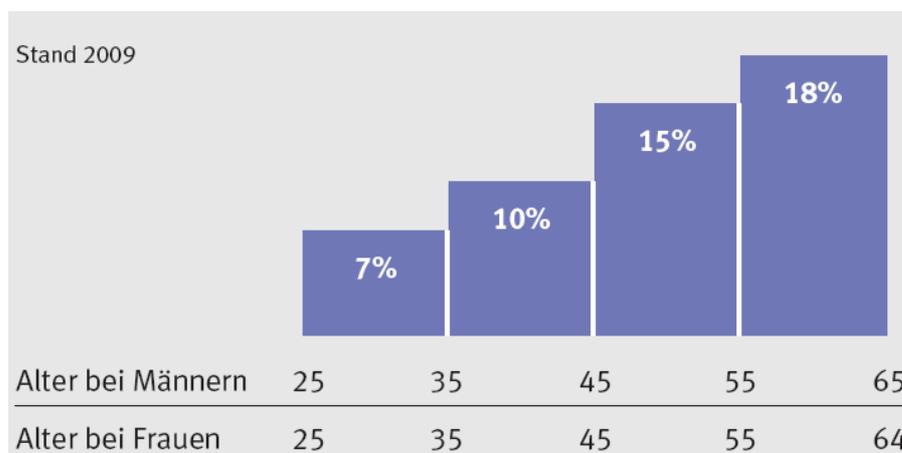
## Für einen fairen Umwandlungssatz

Eine gesunde zweite Säule – die sichere Altersvorsorge

Arbeitnehmer in der Schweiz sind ab 25 Jahren und einem jährlichen Einkommen von 20'520 Franken obligatorisch bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert. Die Risikoversorge beginnt bereits im Alter von 18 Jahren. Jeder Erwerbstätige baut damit über monatliche Lohnbeiträge kontinuierlich seine eigene Altersvorsorge in der zweiten Säule auf. Das Altersguthaben wird von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam finanziert. Die Beiträge für die zweite Säule werden direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem AHV-pflichtigen Bruttolohn, von dem – um Leistungsüberschneidungen mit der AHV zu vermeiden – ein sogenannter Koordinationsabzug abgezogen wird. Obligatorisch versichert sind Einkommen zwischen 20'520 und 82'080 Franken pro Jahr. Höhere Einkommen können je nach Vorsorgeeinrichtung überobligatorisch versichert werden. Für die Altersgutschriften ist ein gesetzliches Minimum festgelegt, das mit dem Alter steigt. Die Vorsorgeeinrichtungen sind über das gesetzliche Minimum hinaus in der Gestaltung der beruflichen Vorsorge frei. Im Reglement jeder Vorsorgeeinrichtung wird festgelegt, wie hoch die jeweiligen Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an die zweite Säule genau sind.

Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes. BVG + Zins = Altersguthaben

**Grafik 1: Staffelung der Altersgutschriften in der 2. Säule**



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen,  
<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/00335/index.html?lang=de>

Das angesparte Altersguthaben wird bis zur Pensionierung von den Vorsorgeeinrichtungen zu einem festgelegten Prozentsatz verzinst. Der sogenannte Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge wird vom Bundesrat regelmässig angepasst und hängt davon ab, welche Rendite die Vorsorgeeinrichtungen mit Aktien, Obligationen und sonstigen Anlagen erzielen können. Aktuell liegt er bei 2,0 Prozent.

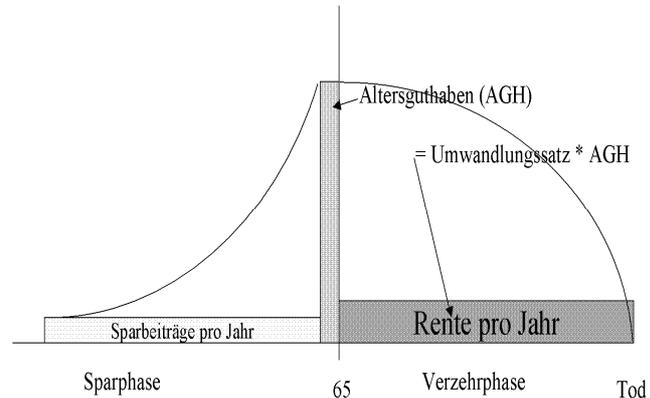
### Garantierte Rente im Alter

Zusammen mit der ersten Säule soll die berufliche Vorsorge den Pensionierten ermöglichen, die gewohnte Lebensart in angemessener Weise fortzuführen. Der Versicherte hat die Wahl zwischen einer oder vollständigen Auszahlung des Alterskapitals (Umfang je nach Reglement, Anspruch auf mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens) und einer jährlichen Rente. Wählt der Versicherte eine Rente, wird das angesparte Alterskapital mittels eines Umwandlungssatzes in jährliche, lebenslang garantierte Rententranchen aufgeteilt. Das Restkapital bleibt während der Auszahlungsphase bei der Vorsorgeeinrichtung und wird verzinst. Der Umwandlungssatz ist im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

als Minimalregelung festgeschrieben und liegt aktuell bei 7,05 Prozent für Männer und 7,0 Prozent für Frauen. Die durch den Umwandlungssatz festgelegte Rentenhöhe gilt bis zum Lebensende und muss von den Vorsorgeeinrichtungen garantiert werden.

Umwandlungssatz so festlegen, dass das Kapital lebenslang reicht

**Grafik 2: Umwandlungssatz bestimmt jährliche Rente**



Quelle: Ecofin

Beim Umwandlungssatz handelt es sich um eine Mindestvorschrift im Gesetz, die von allen Vorsorgeeinrichtungen eingehalten werden muss. Jede Vorsorgeeinrichtung ist frei, in ihrem Reglement auch einen höheren Satz anzubieten. Dazu müssen entsprechende Reserven gebildet werden. Der Mindestumwandlungssatz gilt zudem nur für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge.

Der Umwandlungssatz ist eine technische Grösse

Der Umwandlungssatz ist eine technische Grösse, die aufgrund der ermittelten Lebenserwartung nach der Pension und der erwarteten Rendite auf dem Restkapital ermittelt wird. Steigt die Lebenserwartung, muss der Umwandlungssatz angepasst werden. Das vorhandene Kapital wird, wie wenn eine Flasche Mineralwasser auf mehr Gläser verteilt werden muss, auf eine durchschnittlich längere Rentenbezugsdauer aufgeteilt. Der jährlich ausbezahlte Betrag sinkt dadurch leicht, das angesparte Kapital hält aber länger bzw. bis in ein höheres Alter. Auch beeinflusst der sogenannte technische Zinssatz den Umwandlungssatz. Im Regelfall wird nicht das ganze angesparte Kapital auf einen Schlag bezogen. Der technische Zinssatz legt darum die erwartete Rendite fest, die auf dem Kapitalmarkt erzielt werden kann, wenn das verbleibende Restkapital während der Rentenzahlungsphase angelegt wird. Zur Festlegung dieser rechnerischen Grösse werden Annahmen über die künftigen Vermögenserträge getroffen. Eine höhere Renditeerwartung und damit ein höherer technischer Zinssatz führen zu einer höheren Rente. Eine hohe Renditeerwartung birgt allerdings das Risiko, dass die Rendite nicht erzielt werden kann. Bei sinkenden Aktienkursen können hohe Verluste in der zweiten Säule resultieren, weil die einkalkulierten und damit erforderlichen Kapitalerträge nicht erreicht werden. Ein für alle Generationen fairer Umwandlungssatz garantiert, dass die Erwerbstätigen nicht plötzlich Lücken in der zweiten Säule mit zusätzlichen Beiträgen stopfen müssen.

#### Realität hat sich verändert

Langfristige Perspektive unabdingbar

Längst ist klar, dass der 1985 festgelegte Umwandlungssatz von 7,2 Prozent nicht mehr der Realität entspricht. Von 2005 bis 2014 wird der Umwandlungssatz darum im Rahmen der ersten BVG-Revision schrittweise auf 6,8 Prozent angepasst. Damit sollte in erster Linie der steigenden Lebenserwartung Rechnung getragen werden. Die Anpassung auf 6,8 Prozent hat sich aber schon nach kurzer Zeit als ungenügend erwiesen. Denn sie berücksichtigt die steigende Lebenserwartung nur bis 2015. Die zweite Säule ist aber auf einen Horizont von 40 Jahren angelegt. Eine langfristige Perspektive ist daher unabdingbar. Den veränderten Renditeaussichten wird mit der 1. BVG-Revision nicht Rechnung getragen. Ein Blick auf die Börsenentwicklung der letzten zehn Jahre reicht aber, um festzustellen, dass die für einen

Umwandlungssatz von 6,8 Prozent nötige Rendite von 4,9 Prozent bei weitem nicht erreicht werden kann. Das gilt insbesondere, weil Pensionskassengelder mit einem der Risikofähigkeit angemessenen Anlagerisiko angelegt werden sollten.

**Weitere Anpassung des Umwandlungssatzes ist unerlässlich**

Der richtige Entscheid

Um auf Nummer sicher zu gehen und das Fundament der zweiten Säule solide zu halten, ist eine weitere Anpassung des Umwandlungssatzes dringend nötig. Der Entscheid von Bundesrat und Parlament, den Umwandlungssatz innert fünf Jahren auf 6,4 Prozent zu bringen, ist darum völlig richtig. Gewerkschaften und linke Kreise haben das Referendum gegen diesen Schritt ergriffen. Die Anpassung erfolgt für sie zu früh, geht zu weit und erfolgt zu rasch. Nun wird das Volk das letzte Wort haben.

**Aushöhlung der zweiten Säule verhindern**

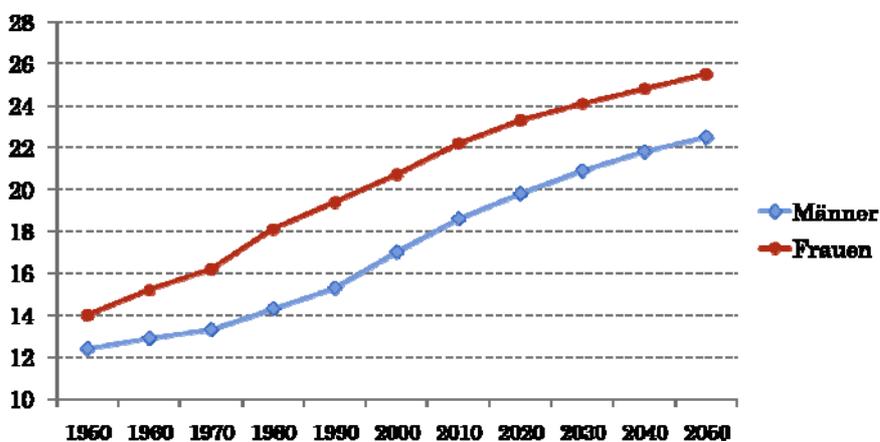
Die Schweizer Pensionskassen haben im letzten Jahr auch aufgrund der Wirtschaftskrise hohe Verluste eingefahren. Neben diesen Verlusten an den Aktienmärkten hat die zweite Säule aber ein tiefgreifenderes und bereits schon mittelfristig kostspieligeres Problem: Der zu hohe Mindestumwandlungssatz führt zu Lücken in der beruflichen Vorsorge, die von Erwerbstätigen und auch den Arbeitgebern ausgeglichen werden müssen.

Anpassung an Lebens- und Renditeerwartung darf nicht aufgeschoben werden

In den letzten 60 Jahren stieg die Lebenserwartung der Schweizerinnen und Schweizer um 13 Jahre. Und dieser Trend hält an, wie die massgebenden technischen Grundlagen zeigen (z.B. BVG 2005). Anhand von Erhebungen der Versichertenbestände wird in regelmässig aktualisierten Tabellen die Entwicklung und somit Zunahme der Lebenserwartung nach der Pensionierung dokumentiert. Diese Entwicklung hat allerdings auch zur Folge, dass die Pensionskassenrenten immer länger ausbezahlt werden müssen. Tendenziell wird eine Rente also länger ausbezahlt, als dafür Geld zur Verfügung steht. Das über lange Jahre angesparte Kapital der Rentner muss also neu aufgeteilt werden, damit es für die längere Lebenserwartung auch reicht. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten dadurch nicht mehr auf die Erwerbstätigen zurückgreifen. Mit einem fairen Umwandlungssatz stimmt die Rechnung für Rentner und Erwerbstätige im Sparprozess wieder. Jeder hat wieder Anrecht auf das, was er als Altersguthaben angespart hat und kann sich auf eine sichere Rente im Alter verlassen.

Steigende Lebenserwartung erfordert Anpassungen bei der Rentenberechnung

**Grafik 3: Lebenserwartung im Alter 65 (1950–2050)**



Quelle: Bundesamt für Statistik, Gesamtbevölkerung, Periodentafel.

Das Kapital in der zweiten Säule muss länger reichen

Die Anpassung des Umwandlungssatzes hat darum zum Ziel, das Alterskapital der kommenden Rentnergenerationen so aufzuteilen, dass es bis zum Lebensende reicht. Dadurch kann vermieden werden, dass die Kassen weiter ausgehöhlt werden und die nachfolgende Generation belastet wird. Ein niedrigerer Umwandlungssatz heisst also nur auf den ersten

Blick weniger Rente. Jeder Versicherte hat nach wie vor Anrecht auf das ganze von ihm angesparte und verzinste Kapital. Das Alterskapital wird aber anders aufgeteilt. Wird der Umwandlungssatz nicht angepasst, entstehen immer grössere und unüberblickbare Lücken in der beruflichen Vorsorge künftiger Rentner. Das ist unverantwortlich.

Solide Anlagestrategie  
für sichere Renditen

Die Erwartungen an die Renditen an den Kapitalmärkten bestimmen die Berechnung des Umwandlungssatzes in hohem Masse mit. Seit der Einführung der beruflichen Vorsorge im Jahre 1985 haben sich diese grundlegend verändert. Die Renditen risikoarmer Anlagen wie Bundesobligationen, die als Referenzwert für die Rendite in der zweiten Säule dienen, sind stetig gesunken. Um einen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zu finanzieren, müssen die Vorsorgeeinrichtungen eine Kapitalrendite von 4,9 Prozent erreichen. Der Zins für langfristige risikolose Anlagen lag allerdings im Mai 2009 gerade bei 2,26 Prozent.

Hoher Renditedruck birgt hohe Risiken

Heute stehen die Vorsorgeeinrichtungen vor dem Problem, dass sie zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen hohen Rendite auf dem Alterskapital hohe Risiken mit dem Kapital der Versicherten eingehen müssen. Dieser Renditedruck steigt, je mehr Personen mit einem hohen Umwandlungssatz in Pension gehen. Denn jeder Rentner hat lebenslangen Anspruch auf die heute noch zu hoch festgeschriebene Rendite auf seinem Restkapital aus der zweiten Säule.

Ein strukturelles Problem

Damit entsteht für die Vorsorgeeinrichtungen der Zwang, einen immer grösseren Teil des Anlagevermögens in risikoreiche Aktien anzulegen. Das birgt, erst recht in Zeiten sinkender Börsenkurse, das Risiko hoher Verluste. Die Finanzkrise und die steigende Unterdeckung vieler Pensionskassen zeigen das eindrücklich. Es mutet seltsam an, dass gerade linke Kreise zur Bewältigung der momentanen Defizite in der zweiten Säule auf ein Aktienhoch vertrauen. Sie ignorieren damit das strukturelle Problem in der zweiten Säule und nehmen durch die Forderung nach einem hohen Umwandlungssatz hohe Anlagerisiken in Kauf. Ausserdem blenden die Referendumsführer die unfaire Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentnern in der zweiten Säule aus. Die Leidtragenden sind die Generationen, die noch weit von der Pension entfernt sind und je länger je mehr für die Lücken in der zweiten Säule aufbringen müssten.

Versicherungsstruktur beeinflusst  
Handlungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung

Ungenügende Kapitalerträge bzw. Kapitalverluste sind aber nur einer der möglichen Gründe für einen Sanierungsbedarf: Auch eine unausgewogene Versicherungsstruktur kann eine Kasse in Unterdeckung führen. Sind bei einer Vorsorgeeinrichtung mehr Rentner als Erwerbstätige versichert, bewirkt der zu hohe Umwandlungssatz, dass der Nachfinanzierungsbedarf zulasten der aktiven Generation stetig zunimmt. Die zweite Säule als verlässliche Grösse unserer Altersvorsorge darf aber nicht mutwillig einem unverhältnismässig hohen Risiko ausgesetzt werden. Das gefährdet die Sicherheit und das Vertrauen in die zweite Säule und letztlich in das gut funktionierende schweizerische Sozialversicherungssystem.

### Ein zu hoher Umwandlungssatz hat schädliche Konsequenzen

Erwerbstätige bezahlen den zu  
hohen Umwandlungssatz

Die Zementierung eines zu hohen Umwandlungssatzes kostet die Erwerbstätigen jährlich 600 Millionen Franken. Dieses Geld fliesst für den Ausgleich der aktuellen Renten weg. Bei den Vorsorgeeinrichtungen findet also vermehrt eine Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern statt. Das hat zur Folge, dass den Erwerbstätigen beispielsweise weniger Überschüsse gutgeschrieben werden, als ihnen eigentlich zustünden. Mit den Überschüssen werden die Lücken bei den laufenden Renten gefüllt.

Erwerbstätige tragen das Risiko  
des zu hohen Umwandlungssatzes

Den Erwerbstätigen geht heute schon ein Teil ihrer Rendite und damit auch ein Teil des Alterskapitals verloren. Diese versteckte Umverteilung der Erträge von der erwerbstätigen zur pensionierten Generation entspricht nicht dem Prinzip der zweiten Säule und kann auch nicht erwünscht sein. Denn den Erwerbstätigen wird systematisch etwas von ihrem angesparten Kapital weggenommen, ohne dass sie jemals ihr Einverständnis dazu gegeben hätten. Das ist politisch nicht korrekt.

Für die Pensionskassen wird es immer schwieriger, die von den Neurenten verursachte Finanzierungslücke zu schliessen: Schon bald kommen die geburtenstarken Jahrgänge ins Pensionsalter. Dann steigt die Zahl der Pensionierten im Verhältnis zu den Erwerbstätigen rasant an. Wird der Umwandlungssatz nicht angepasst, vergrössern sich die Finanzierungslücken und der Umverteilungseffekt. Die Gefahr steigt, dass die aktiv versicherten Personen

mit (Sanierungs-)Beiträgen zusätzlich belastet werden. Im Endeffekt hätten die Erwerbstätigen dann ganz konkret weniger im Portemonnaie.

#### **Anpassung ist ein vernünftiger Schritt für eine sichere Rente**

Eine Stabilisierung der beruflichen Vorsorge kann nur über die Anpassung der Leistungsparameter erfolgen. Indem man den Umwandlungssatz an die Realität anpasst, kann eine längere Auszahlungsdauer ohne Umverteilungseffekte gewährleistet werden. Gleichzeitig sinkt der Renditedruck, was die Anlage des Altersguthabens in sichere Anlagen ermöglicht. Damit kann auch das Risiko minimiert werden. Schliesslich mindert ein tieferer Umwandlungssatz den Finanzierungsdruck auf die Erwerbstätigen. Die Sicherheit über das individuell gesparte Altersguthaben kann damit wieder gewährleistet werden.

Tieferer Umwandlungssatz gefährdet  
Leistungsziel nicht

Die Berechnungen des Bundesrats in der Botschaft zur Anpassung des Umwandlungssatzes bestätigen, dass das verfassungsrechtliche Leistungsziel, wonach mit AHV und der zweiten Säule die gewohnte Lebensweise fortgeführt werden kann, nach wie vor eingehalten wird. Eine Senkung des Umwandlungssatzes würde also künftige Rentner nicht in ihrer Existenz gefährden.

Laufende Renten nicht betroffen

An den bereits laufenden Renten ändert sich nichts. Sie sind lebenslang garantiert. Heutige Rentner müssten aufgrund der Anpassung des Umwandlungssatzes nicht mit Konsequenzen auf ihre Rente rechnen. Sie können nach heutigem Stand der Gesetze auch nicht für Sanierungen ihrer Pensionskassen beigezogen werden, wenn diese in Unterdeckung geraten. Ein Sanierungsbeitrag der Rentner ist nur möglich, wenn diese in den letzten zehn Jahren von Zusatzbeiträgen profitiert haben. Zur langfristigen Sicherung der Renten aus der zweiten Säule ist die Anpassung des Umwandlungssatzes aber nötig.

Fair, moderat und sozialverträglich

#### **Schlussfolgerung**

Eine Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes verdient ein klares Ja. Die vorgeschlagene Anpassung ist fair, moderat und sozialverträglich. Sie verbessert die Sicherheit und die Risikofähigkeit der zweiten Säule in hohem Masse. Wird die Vorlage abgelehnt, nimmt die Umverteilung der Erträge zulasten der Erwerbstätigen weiter zu. Immer grössere Lücken in der beruflichen Vorsorge müssten gefüllt werden. Die Stabilität der zweiten Säule als verlässliche Grösse im Alter würde abnehmen.

Es gilt festzuhalten, dass der Umwandlungssatz eine technische Grösse ist, die nicht politischen Wunschvorstellungen angepasst werden kann. Die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalmarktrenditen sind Tatsachen, vor denen man nicht die Augen verschliessen darf.

## Glossar

**Altersgutschriften:** Die Beträge, die dem Altersguthaben zugewiesen werden und die in Form von Sparbeiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht werden.

**BVG:** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das Gesetz trat am 1. Januar 1985 in Kraft. Es regelt die gesetzliche berufliche Vorsorge (Mindestvorschriften für das Obligatorium) und enthält zudem verschiedene Bestimmungen über die weitergehende (über- oder ausserobligatorische) Vorsorge.

**BVG-Altersguthaben:** Das BVG-Altersguthaben ist das Kapital der Versicherten auf ihrem Vorsorgekonto. Es besteht aus den Altersgutschriften plus Zinsen sowie eventuell aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen.

**BVG-Mindestzinssatz:** Der BVG-Mindestzinssatz legt fest, wie hoch die Vorsorgeeinrichtungen das Alterskapital der Versicherten während der Ansparphase verzinsen müssen. Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat bestimmt und liegt aktuell bei 2,0 Prozent.

**Kapitaldeckungsverfahren:** Eine Methode zur Finanzierung der Altersvorsorge, bei der das angesparte Kapital der Versicherten am Kapitalmarkt angelegt und für jeden einzelnen Versicherten ein Altersguthaben gebildet wird, das nach der Pensionierung die zu zahlenden Leistungen abdecken soll.

**Koordinationsabzug:** Betrag, welcher vom Bruttolohn abgezogen wird, um den versicherten Lohn zu erhalten. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und 2. Säule.

**Technischer Zinssatz:** Der technische Zinssatz dient als Rechnungsannahme. Er gibt Antwort auf die Frage, wie hoch das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während der laufenden Rentenzahlungen verzinst werden kann. Diese Annahme hängt von der Erwartung der Entwicklung an den Finanzmärkten ab. Eine höhere oder tiefere Renditeerwartung und damit ein höherer oder tieferer technischer Zins ermöglicht für dasselbe Kapital eine höhere oder tiefere Rente.

**Umlageverfahren:** Eine Methode zur Finanzierung von Sozialversicherungen, bei der die eingezahlten Beiträge unmittelbar für die Finanzierung der erbrachten Leistungen herangezogen, d.h. sofort wieder an die Leistungsberechtigten ausbezahlt werden. Die AHV ist nach diesem Verfahren organisiert.

**Unterdeckung:** Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Sind die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten durch das Vermögen nicht mehr vollständig gedeckt, besteht eine Unterdeckung. Zur Sanierung können dann zusätzliche Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erhoben werden. Auch ist eine Minder- oder Nullverzinsung überobligatorischer Altersguthaben möglich.

**Versicherter Lohn:** In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird nicht der gesamte AHV-Lohn versichert, da ein Teil des Lohnes bereits durch die AHV abgedeckt wird. Der AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs ergibt den versicherten Jahreslohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

---

### Rückfragen:

marialuisa.leanza@economiesuisse.ch